



für den Ausschuss für technische  
Fragen und Umweltschutz  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

## Abfallgebühren für die Jahre 2016/2017

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag billigt die Kalkulation der für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2017 in der Abfallwirtschaftssatzung festzusetzenden Gebührensätze gemäß der dieser KT-Drucksache als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation.
2. Der Kreistag stimmt den Abschreibungssätzen gemäß dieser KT-Drucksache und den kalkulatorischen Zinssätzen, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, zu.
3. Der Kreistag stimmt dem Ausgleich des verbliebenen Fehlbetrages aus dem 3-jährigen Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014 in Höhe von 62.357 EUR gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG im Rahmen der Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2016/2017 zu.

### Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Rückzahlung Abfallgebühren in 2018 aus der Neu- veranlagung 2016/2017: 1.734.327,00 EUR	Anteil Landkreis: 1.734.327,00 EUR
Teilhaushalt: 9 Produktgruppe: 53.70	Die Auswirkungen auf den Haushalt 2018 er- geben sich aus KT-Drucksache Nr. IX-0453

### Sachdarstellung/Begründung:

#### I. Kurzfassung

Die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 sind neu zu beschließen: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.05.2015 auf der Grundlage der KT-Drucksache Nr. IX-0110 die Abfallgebühren für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen; in der KT-Drucksache wurden zwar die Gebührenkalkulationsgrundlagen und wesentlichen Kostenansätze ausführlich dargestellt, die detaillierte Gebührenkalkulation war der KT-Drucksache jedoch nicht beigefügt. Dies wäre aber nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg erforderlich gewesen. Um die diesbezüglichen Bedenken gegen die Wirksamkeit der seit dem 01.01.2016 gültigen Abfallwirtschaftssatzung auszuräumen, ist eine erneute Beschlussfassung des Kreistages erforderlich. Nachdem der Kalkulationszeitraum 2016/2017 nahezu beendet ist, darf beim erneuten Beschluss über die Abfallgebühren nicht mehr auf die seinerzeitige Gebührenkalkulation mit den zugrundeliegenden Planungen und Prognosen abgestellt werden, sondern die Gebühren sind unter Berücksichtigung der inzwi-

schen bekannten Tatsachen, d. h. insbesondere der Ist-Mengen und Ist-Kosten, neu zu kalkulieren.

Die erneute Kalkulation der Abfallgebühren umfasst den 2-jährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2016 und 2017. Für das Jahr 2016 fließen die Ist-Mengen und Ist-Kosten in die Abfallgebührenkalkulation ein, für das Jahr 2017 erfolgte auf Basis der Ist-Werte per September 2017 eine Hochrechnung für das Gesamtjahr. Das durchschnittliche gebührenfähige Kostenvolumen liegt mit rund 8,265 Mio. EUR p.a. um ca. 0,308 Mio. EUR unter den Ansätzen der ursprünglichen Kalkulation der Abfallgebühren 2016/2017. Mit der Neukalkulation der Abfallgebühren ergibt sich somit ein um ca. 3,6 % geringerer Gebührenbedarf. Für die Bürger führt die Neukalkulation der Abfallgebühren zu dem Vorteil, dass die sich ergebenden niedrigeren Gebührensätze sowohl für das Jahr 2016 im Rahmen einer Neuveranlagung als auch für das Jahr 2017 im Rahmen des regulären Endveranlagungslaufs zugrunde gelegt werden und die Gebührenzahler somit sofort von der positiven Entwicklung der zurückliegenden beiden Jahren profitieren.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Veranlassung**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.05.2015 die ab dem 01.01.2016 geltenden Gebührensätze beschlossen. Grundlage der vorgeschlagenen und beschlossenen Gebührensätze war eine detaillierte Gebührenkalkulation, in der die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nach Kostenarten aufgeschlüsselt und verursachergerecht auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilt wurden. Bei der Beschlussfassung über die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 am 18.05.2015 wurden dem Kreistag zwar die Gebührenkalkulationsgrundlagen und wesentlichen Kostenansätze in der KT-Drucksache Nr. IX-0110 ausführlich dargelegt, die detaillierte Gebührenkalkulation war der KT-Drucksache jedoch nicht beigelegt. Dies entspricht aber nicht den Anforderungen des VGH Baden-Württemberg. Danach muss dem Kreistag die Gebührenkalkulation vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz zur Billigung vorgelegt werden. Die wesentliche Anforderung des VGH Baden-Württemberg besteht darin, dass sich aus der Gebührenkalkulation als Rechenweg zur Verteilung der geplanten gebührenfähigen Gesamtkosten auf die maßstabsbezogenen Benutzungseinheiten (Gebührenbereiche) die jeweiligen Gebührensatzobergrenzen ergeben. Ist dem Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz die zugrundeliegende Gebührenkalkulation nicht zur Billigung unterbreitet worden oder ist die unterbreitete Gebührenkalkulation in einem für die Gebührensatzhöhe wesentlichen Punkt fehlerhaft, hat dies die Ungültigkeit des Gebührensatzes zur Folge, da der Kreistag ohne eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation das ihm bei der Festsetzung des Gebührensatzes zustehende Ermessen nicht fehlerfrei ausüben kann.

Deshalb ist eine erneute Beschlussfassung über die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 und die Abfallwirtschaftssatzung (vergleiche KT-Drucksache Nr. IX-0203) erforderlich. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte kann eine unwirksame oder möglicherweise unwirksame Satzung grundsätzlich durch eine rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der unwirksamen Satzung in Kraft gesetzte Satzung ersetzt werden.

Bei einer rückwirkend erlassenen Gebührensatzung ist nach der Rechtsprechung auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses der die ungültige Satzung heilenden Satzung abzustellen. Soweit der Gültigkeitszeitraum der Gebührensatzung in der Vergangenheit liegt, kommt für die Berechnung des Gebührensatzes keine Vorkalkulation mehr in Betracht, wie sie den am 18.05.2015 ur-

sprünglich beschlossenen Gebührensätzen zugrunde lag. Vielmehr sind der Gebührensatzung und der Neukalkulation die mittlerweile bekanntgewordenen Tatsachen zugrunde zu legen. Für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 sind die Abfallgebühren deshalb erneut unter Berücksichtigung der inzwischen bekannten Tatsachen hinsichtlich Abfallmengen, Entleerungshäufigkeiten, Kosten und verrechneten Erlösen zu kalkulieren.

Diese erneute Kalkulation der Abfallgebühren umfasst weiterhin den 2-jährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2016 und 2017. Für das Jahr 2016 fließen die bekannten Ist-Mengen und Ist-Kosten in die Abfallgebührenkalkulation ein, für das Jahr 2017 erfolgte auf Basis der Ist-Werte per September 2017 eine Hochrechnung für das Gesamtjahr. Die zu kalkulierenden Gebührenbereiche sind im Vergleich zur ursprünglichen Gebührenkalkulation unverändert; auch die Vorgehensweise zur Ermittlung der einzelnen Gebührensätze entspricht dem im Rahmen der ursprünglichen Gebührenkalkulation beschrittenen Vorgehen.

## 2. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Die fortgeschriebenen Ist-Werte für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 (2 Jahre) betragen:

Kosten	19.578.538,76 EUR
./. in die Kalkulation zu verrechnende Erlöse	2.646.817,17 EUR
= saldierte Kosten der Kalkulationsperiode	16.931.721,59 EUR
./. Abgrenzung der direkt mit den Städten Pfullingen und Metzingen abzurechnenden anteiligen Bioabfallverwertungskosten dieser Städte	401.145,36 EUR
= saldierte gebührenfähige Kosten für die erneute Abfallgebührenkalkulation 2016/2017	16.530.576,23 EUR

Die Zusammensetzung der gebührenfähigen Kosten nach Kostenarten und Kostenstellen kann der als Anlage zu dieser KT-Drucksache beigefügten Abfallgebührenkalkulation entnommen werden.

Die für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 auf Grundlage der (fortgeschriebenen) Ist-Daten ermittelten gebührenfähigen Kosten liegen mit 16.530.576 EUR bzw. durchschnittlich 8.265.288 EUR je Jahr um 308.364 EUR je Jahr bzw. ca. 3,6 % unter den Planansätzen der ursprünglichen Gebührenkalkulation.

Im Rahmen der neuerlichen Kalkulation ist mit dem vorliegenden Vorschlag vorgesehen, den bereits festgestellten, jedoch noch nicht vollständig ausgeglichenen Fehlbetrag aus dem 3-jährigen Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014 in Höhe von 62.357 EUR (vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0290) in die Abfallgebührenkalkulation einzustellen. Mit dieser Verrechnung sind alle bis 2014 aufgelaufenen Vorjahresergebnisse ausgeglichen.

Der Abfallgebührenkalkulation liegt bei der Abschreibung des Komposthofs weiterhin eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zugrunde. Der kalkulatorische Zins auf das Anlagevermögen wurde nach der Restbuchwertmethode mit einem Zinssatz von 4,5 % p.a. ermittelt. Dieser Zinssatz ergibt sich aus der Entwicklung der Zinssätze bei Inhaberschuldverschreibungen. Hierbei wurde der Durchschnittszinssatz der letzten 25 Jahre mit einer Laufzeit von über 9 bis einschließlich 10 Jahren herangezogen (Die Gemeindekasse Baden-Württemberg 11/2016 Randnummer 87). Die gebildete Nachsorgerückstellung wurde mit einem Zinssatz von 2,0 % p.a. substanzerhaltend verzinst.

Im Vergleich zu den Plan-Ansätzen der ursprünglichen Abfallgebührenkalkulation 2016/2017 sind mit den (fortgeschriebenen) Ist-Daten der neuerlichen Kalkulation folgende Kosten- und Erlösänderungen eingetreten und berücksichtigt:

• Kosteneinsparungen bei der Restabfallentsorgung (weniger Restabfall zur thermischen Behandlung)	ca.	120.000 EUR/a
• Kosteneinsparungen bei der Sperrmüllentsorgung (weniger Restsperrmüll zur thermischen Behandlung)	ca.	130.000 EUR/a
• Mehrkosten Fremdverwertung Bioabfall (Mengensteigerung)	ca.	77.000 EUR/a
• Mehrkosten Bioabfalleinsammlung (ca. 2,5-mal so viele Bioabfallbehälter als ursprünglich geplant)	ca.	232.000 EUR/a
• Kosteneinsparung Restabfalleinsammlung (Mengeneffekt)	ca.	63.000 EUR/a
• Kosteneinsparung bei der Altpapiereinsammlung (Mengeneffekt)	ca.	85.000 EUR/a
• Mehrkosten Altholzeinsammlung und -verwertung (Mehrmenge und Marktentwicklung Verwertung)	ca.	141.000 EUR/a
• Kosteneinsparung aufgrund unterbliebener Eröffnung von Wertstoffhöfen im Kalkulationszeitraum	ca.	165.000 EUR/a
• Kosteneinsparung bei der Grünabfallerfassung und -verwertung (geringere Mengen als geplant)	ca.	91.000 EUR/a
• Mehrerlöse aus der Vermarktung von PPK, Schrott und Elektroaltgeräten	ca.	72.000 EUR/a
• Mehrkosten durch Verrechnung des Fehlbetrags aus dem Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014	ca.	31.000 EUR/a
• Kosteneinsparung aufgrund nicht realisierter, ursprünglich geplanter Instandhaltungsmaßnahmen am Komposthof	ca.	24.000 EUR/a
• Wenigerkosten aus der internen Leistungsverrechnung des Landkreises (indirekte zentrale Kosten)	ca.	39.000 EUR/a

### 3. Ermittlung des Umfangs der Benutzung

Die der erneuten Kalkulation 2016/2017 zugrundeliegenden Abfallmengen setzen sich wie folgt zusammen:

- Wesentliche Abfallmengen
  - Restabfall ca. 11.442 Mg/a (Mg = Megagramm)  
(Reduzierung um ca. 685 Mg/a gegenüber ursprünglichem Plan)
  - Bioabfall ca. 5.476 Mg/a  
(Steigerung um ca. 933 Mg/a gegenüber ursprünglichem Plan)
  - Restsperrmüll ca. 1.339 Mg/a  
(Reduzierung um ca. 462 Mg/a gegenüber ursprünglichem Plan)
  - Altpapier ca. 9.935 Mg/a (Gesamterfassungsmenge)  
(Reduzierung um ca. 854 Mg/a)
  - Altholz ca. 1.633 Mg/a  
(Erhöhung um ca. 841 Mg/a gegenüber ursprünglichem Plan)
  - Holziges Grüngut ca. 4.561 Mg/a  
(Reduzierung um ca. 2.939 Mg/a gegenüber ursprünglichem Plan)

- Feuchtes Grüngut ca. 9.231 Mg/a  
(Reduzierung um ca. 769 Mg/a gegenüber ursprünglichem Plan)
- Entleerungshäufigkeit
  - Restabfall
    - durchschnittlich 431.987 Entleerungen/a  
(statt der ursprünglich geplanten 492.647 Entleerungen)
    - im Durchschnitt werden die Restabfallbehälter 10,3-mal jährlich zur Entleerung bereitgestellt
  - Bioabfall
    - durchschnittlich 296.599 Entleerungen/a  
(statt der ursprünglich geplanten 321.135 Entleerungen)
    - im Durchschnitt werden die Bioabfallbehälter 11,8-mal jährlich zur Entleerung bereitgestellt

Für die erneute Kalkulation 2016/2017 ist ebenfalls maßgeblich, dass sich die Anzahl der Grundstücke und die Zahl der Einwohner im Entsorgungsgebiet des Landkreises gegenüber der ursprünglichen Planung erhöht haben:

- Grundstücke: durchschnittlich 36.981 (anstelle ursprünglich geplanter 36.506 Grundstücke)
- Einwohner: durchschnittlich 127.672 (anstelle ursprünglich geplanter 125.369 Einwohner)

Hierdurch ist es im Rahmen der erneuten Kalkulation 2016/2017 möglich, die Jahresgebühren für die bewohnten Grundstücke auf Basis einer größeren Grundgesamtheit zu kalkulieren.

#### **4. Gebührenkalkulation**

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 basiert auf der zuvor beschriebenen Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und verrechnet diese Kosten in die jeweiligen Gebührenbereiche. Die einzelnen Verrechnungen können der als Anlage zu dieser KT-Drucksache beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden. Die Gebührenkalkulation folgt dabei unverändert folgender Logik im Hinblick auf die Zuordnung der Kosten in die jeweiligen Gebührenbereiche.

##### **a) Entleerungsgebühren**

In die Entleerungsgebühren werden die entleerungsabhängigen Einsammelkosten, die tonnengeabhängigen Transportkosten sowie die tonnengeabhängigen Entsorgungskosten verrechnet. Die tonnengeabhängigen Kosten werden über die geplanten mittleren Bereitstellungsgewichte in die Entleerungsgebühren der jeweiligen Gefäßgröße einkalkuliert.

#### b) Jahresgebühren bewohnte Grundstücke

In die Jahresgebühren werden alle nicht von der Entleerungshäufigkeit und der mittels Entleerungen erfassten Abfallmenge abhängigen Kosten verrechnet, also

- **Einsammelkosten**
  - die Monatspauschalen des Einsammelvertrags
  - die Mieten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- **Entsorgungskosten**
  - die Monatspauschalen für den Betrieb des Komposthofs sowie die beim Landkreis anfallenden Wiegekosten, Instandhaltungskosten, Abschreibungen, Zinsen sowie die Zuführung zur Rückstellung für den Rückbau des Komposthofs
- **abfallwirtschaftliche Maßnahmen**
  - die Grünguterfassung und -verwertung
  - die Sperrmüllerfassung und -entsorgung
  - die Einsammlung und Verwertung von Schrott
  - die Einsammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten
  - die Altholzerfassung und -verwertung
  - die Altpapierfassung und -verwertung
  - die Problemstoffsammlung
  - die Erfassung und Entsorgung wilder Müllablagerungen
  - die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- **Administration / Verwaltung**
  - die Gebührenveranlagung
  - die weiteren Verwaltungskosten des Geschäftsteils Abfallwirtschaft einschließlich interner Leistungsverrechnungen für die Querschnittsfunktionen der Landkreisverwaltung.

Die sich ergebenden Gesamtkosten wurden unter Anwendung des sogenannten Letmathe-Degressionsmodells auf die entsprechend der Personenzahl gestaffelten Gebührenbereiche verrechnet. Dem Letmathe-Degressionsmodell liegen empirische Erhebungen über die Inanspruchnahme abfallwirtschaftlicher Leistungen in Abhängigkeit der Anzahl der auf einem Grundstück lebenden Personen zugrunde. Diese Ergebnisse wurden vorliegend auf den Landkreis Reutlingen übertragen.

Über die Jahresgebühren für bewohnte Grundstücke werden nicht nur die Kosten der Restabfallentsorgung gedeckt, soweit sie nicht von der Entleerungshäufigkeit und der mittels Entleerungen erfassten Abfallmenge abhängen, sondern auch die Kosten für abfallwirtschaftliche Maßnahmen, für die keine gesonderten Gebühren erhoben werden, die Kosten der Verwaltung und Gebührenveranlagung sowie die verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten der Bioabfallentsorgung. Diese Kostenverteilung berücksichtigt zulässigerweise, dass diejenigen Hausmüllgebührensschuldner, die ihre Bioabfälle selbst kompostieren, diese Entscheidung jederzeit revidieren und an der Entsorgung ihrer Bioabfälle durch den Landkreis Reutlingen teilnehmen können. Der Landkreis Reutlingen hält deshalb die Einrichtungen der Bioabfallentsorgung auch für sie vor (VGH Baden-Württemberg, VBIBW 1999, 219, 224).

#### c) Jahresgebühren unbewohnte Grundstücke

Die Jahresgebühren für die unbewohnten Grundstücke sind unverändert als Behältergebühren für die bereitgestellten Rest- und Bioabfallbehälter ausgestal-

tet. Die jeweiligen Gebühren sind entsprechend des jeweiligen Behältervolumens ebenfalls degressiv ausgestaltet.

In die Behältergebühren für die Restabfallbehälter sind neben den Kosten für die Einsammlung des Restabfalls und für die Verwaltung/Gebührenveranlagung insbesondere die Kosten aller zuvor für die Jahresgebühren bewohnter Grundstücke aufgeführten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen anteilig einkalkuliert.

In die Behältergebühren für die Bioabfallbehälter sind neben den Kosten für die Einsammlung und Entsorgung des Bioabfalls und für die Verwaltung keine weiteren Kosten für abfallwirtschaftliche Maßnahmen einkalkuliert, da diese ausschließlich in die Restabfallbehälter verrechnet werden.

d) Jahresgebühren Gewerbe

Auch die Jahresgebühren für Gewerbebetriebe sind unverändert als Behältergebühren für die bereitgestellten Rest- und Bioabfallbehälter ausgestaltet.

Anders als bei den unbewohnten Grundstücken sind in die Kalkulation der Behältergebühren für Restabfallbehälter in Fortführung der Kalkulationsprämissen früherer Kalkulationen neben den Kosten der Einsammlung des Restabfalls, der wilden Müllablagerungen und der Verwaltung/Gebührenveranlagung lediglich die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Grünguterfassung und -verwertung sowie Altpapiererfassung und -verwertung anteilig einbezogen, da diese Maßnahmen auch tatsächlich durch das an die Restabfallsammlung angeschlossene Gewerbe genutzt werden.

In die Behältergebühren für die Bioabfallbehälter sind neben den Kosten für die Einsammlung und Entsorgung des Bioabfalls und für die Verwaltung keine weiteren Kosten für abfallwirtschaftliche Maßnahmen einkalkuliert, da diese ausschließlich in die Restabfallbehälter verrechnet werden.

Unter Anwendung der vorgenannten Kalkulationsannahmen ergeben sich nach der betriebswirtschaftlichen Kalkulation die nachfolgenden Gebührensätze für die Jahresgebühren:

<b>Gebührenbereich</b>	<b>Ergebnis betriebswirtschaftliche Gebühren- kalkulation</b>
	<b>€/ME</b>
<b><i>Private Haushaltungen (Grundstücke bewohnt)</i></b>	
<b><i>Jahresgebühr Rest- Bioabfall</i></b>	
<b><i>pro Grundstück mit</i></b>	
1-Person	<b>64,13</b>
2-Personen	<b>83,95</b>
3-Personen	<b>106,98</b>
4-Personen	<b>128,85</b>
5-Personen	<b>148,08</b>
6-Personen	<b>163,82</b>
7-Personen	<b>179,55</b>
jede weitere Person	<b>25,65</b>

<b>Jahresgebühr Grundstücke unbewohnt</b>	
<b>Jahresgebühr Rest- Bioabfall</b>	
<b>je Restabfallbehälter</b>	
MGB 140 l	<b>28,68</b>
MGB 240 l	<b>35,73</b>
<b>je Bioabfallbehälter</b>	
MGB 80 l	<b>28,24</b>
MGB 140 l	<b>37,63</b>
MGB 240 l	<b>57,00</b>
<b>Jahresgebühr Gewerbe</b>	
<b>je Restabfallbehälter</b>	
MGB 140 l	<b>84,48</b>
MGB 240 l	<b>107,11</b>
MGB 1.100 l	<b>260,24</b>
<b>je Bioabfallbehälter</b>	
MGB 80 l	<b>28,24</b>
MGB 140 l	<b>37,63</b>
MGB 240 l	<b>57,00</b>

Die nachfolgend dargestellten Entleerungsgebühren sind für die bewohnten Grundstücke, die unbewohnten Grundstücke und die gewerblichen Anschlussnehmer einheitlich.

<b>Gebührenbereich</b>	<b>Ergebnis betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation</b>
	<b>€/ME</b>
<b>Leerungsgebühren</b>	
<b>Restabfall</b>	
MGB 140 l	<b>6,01</b>
MGB 240 l	<b>8,92</b>
MGB 1.100 l	<b>27,62</b>
<b>Bioabfall</b>	
MGB 80 l	<b>1,44</b>
MGB 140 l	<b>1,72</b>
MGB 240 l	<b>2,36</b>

Es ergibt sich nach der betriebswirtschaftlichen Kalkulation der Gebühren für die erneute Kalkulation des Kalkulationszeitraums 2016/2017 ein Kostenverhältnis von ca. 56 % Jahresgebühren und ca. 44 % Leistungsgebühren (Leerungsgebühren). Dieses Kostenverhältnis entspricht in etwa dem sich aus der ursprünglichen Kalkulation für die Jahre 2016/2017 ergebenden betriebswirtschaftlichen Kostenverhältnis.

## **5. Abfallpolitische Gestaltung**

Bei der Beschlussfassung über die Abfallgebühren für die Jahre 2016 und 2017 ist der Kreistag in seiner Sitzung am 18.05.2015 dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt, einen Teil der betriebswirtschaftlich in den Jahresbeträgen verrechneten

Kosten in die Leerungsgebühren zu verrechnen, um über die so erreichte „Erhöhung“ der Leerungsgebühren Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung zu setzen. Da sowohl die Jahresgebühren als auch die Leerungsgebühren nach leistungsbezogenen Gebührenmaßstäben erhoben werden, bestehen keine Bedenken dagegen, einen Teil der zeitraumabhängigen Kosten für die Restabfalleinsammlung bzw. für die Bioabfalleinsammlung und Bioabfallverwertung, die in der rein betriebswirtschaftlichen Kalkulation den Jahresgebühren zugerechnet wurden, in die jeweiligen Entleerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu verrechnen. Die Verwaltung schlägt vor, an dieser abfallpolitischen Gestaltung der Kostendeckung über die Jahresgebühren einerseits und die Leerungsgebühren andererseits auch im Rahmen der Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2016 und 2017 festzuhalten.

Die Verwaltung schlägt vor, weiterhin folgende abfallpolitische Gestaltung vorzunehmen:

- Gestaltung des Verhältnisses der Jahres- zu den Entleerungsgebühren mit 47,5 % zu 52,5 % (anstelle 56 % zu 44 %)
- Gestaltung des Verhältnisses der Leerungsgebühren Bioabfall zu den Entleerungsgebühren Restabfall, sodass die Entleerung eines Bioabfallbehälters ca. 51,7 % der Gebühr eines vergleichbaren Restabfallbehälters beträgt (anstelle ca. 27,9 %).

Im Rahmen dieser abfallpolitischen Gestaltung werden insgesamt Kosten in Höhe von 1,440 Mio. EUR (ca. 8,7 % der ansatzfähigen Kosten des Kalkulationszeitraums 2016/2017) von den Jahres- in die Entleerungsgebühren einkalkuliert. Über die Leerungsgebühren für Restabfall wird ein Teil der zeitraumabhängigen Kosten für die Restabfalleinsammlung gedeckt. Über die Leerungsgebühren für die Bioabfallbehälter wird ein Teil der zeitraumabhängigen Kosten der Bioabfalleinsammlung und Bioabfallverwertung gedeckt. Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Gestaltungen ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze:

Gebührenbereich	Kalkulationsergebnis nach abfallpolit. Gestaltung	bisherige Satzungsgebühr	Abweichung absolut	prozentuale Abweichung
	€/ME	€/ME	€/ME	%
<b>Private Haushaltungen (Grundstücke bewohnt)</b>				
<b>Jahresgebühr Rest- Bioabfall</b>				
<b>pro Grundstück mit</b>				
1-Person	<b>53,94</b>	55,99	-2,05	-3,7%
2-Personen	<b>70,61</b>	73,29	-2,68	-3,7%
3-Personen	<b>89,97</b>	93,40	-3,43	-3,7%
4-Personen	<b>108,36</b>	112,48	-4,12	-3,7%
5-Personen	<b>124,53</b>	129,28	-4,75	-3,7%
6-Personen	<b>137,78</b>	143,02	-5,24	-3,7%
7-Personen	<b>151,00</b>	156,75	-5,75	-3,7%
jede weitere Person	<b>21,57</b>	22,39	-0,82	-3,7%

<b>Jahresgebühr Grundstücke unbewohnt</b>				
<b>Jahresgebühr Rest- Bioabfall</b>				
<b>je Restabfallbehälter</b>				
MGB 140 l	<b>23,75</b>	25,70	-1,95	-7,6%
MGB 240 l	<b>30,65</b>	33,65	-3,00	-8,9%
<b>je Bioabfallbehälter</b>				
MGB 80 l	<b>11,95</b>	16,79	-4,84	-28,8%
MGB 140 l	<b>12,94</b>	25,62	-12,68	-49,5%
MGB 240 l	<b>18,30</b>	48,24	-29,94	-62,1%
<b>Jahresgebühr Gewerbe</b>				
<b>je Restabfallbehälter</b>				
MGB 140 l	<b>79,55</b>	105,79	-26,24	-24,8%
MGB 240 l	<b>102,03</b>	114,84	-12,81	-11,2%
MGB 1.100 l	<b>253,89</b>	359,15	-105,26	-29,3%
<b>je Bioabfallbehälter</b>				
MGB 80 l	<b>11,95</b>	16,79	-4,84	-28,8%
MGB 140 l	<b>12,94</b>	25,62	-12,68	-49,5%
MGB 240 l	<b>18,30</b>	48,24	-29,94	-62,1%
<b>Leerungsgebühren</b>				
<b>Restabfall</b>				
MGB 140 l	<b>6,55</b>	7,23	-0,68	-9,4%
MGB 240 l	<b>9,24</b>	10,25	-1,01	-9,9%
MGB 1.100 l	<b>27,93</b>	30,83	-2,90	-9,4%
<b>Bioabfall</b>				
MGB 80 l	<b>3,06</b>	3,42	-0,36	-10,5%
MGB 140 l	<b>3,51</b>	3,98	-0,47	-11,8%
MGB 240 l	<b>4,42</b>	4,97	-0,55	-11,1%

Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen abfallpolitischen Gestaltungsmaßnahmen ergeben sich für alle Gebührenbereiche Gebührenreduzierungen. Damit ist auch sichergestellt, dass kein Gebührenschuldner im Vergleich zu den bisherigen Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 schlechtergestellt wird.

Die starke Reduzierung der Jahresgebühren für die Bioabfallbehälter bei den unbewohnten Grundstücken und beim Gewerbe ist darauf zurückzuführen, dass die Vorhaltekosten für die Bioabfalleinsammlung und Bioabfallverwertung auf eine deutlich größere Grundgesamtheit an Bioabfallbehältern verteilt wird, da im Entsorgungsgebiet des Landkreises inzwischen rund 2 1/2-mal soviel Bioabfallbehälter aufgestellt sind, als der ursprünglichen Planung für die seinerzeitige Gebührenerkalkulation 2016/2017 zugrunde lag. Bei den bewohnten Grundstücken ist diese Entwicklung bei der Verringerung der Jahresgebühr berücksichtigt. Die Abweichung ist nicht so signifikant wie bei den Jahresgebühren für unbewohnte Grundstücke und für das Gewerbe, weil bei der Kalkulation der Jahresgebühr für bewohnte Grundstücke die Einsparungen für Bioabfall durch die zuvor beschriebenen Kostensteigerungen bei den abfallwirtschaftlichen Maßnahmen teilweise kompensiert werden.

Bei den Jahresgebühren Restabfallbehälter für das Gewerbe führt die Kostenverrechnung über das geleerte Behältervolumen, das für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 anhand des nun bekannten Bereitstellungsverhaltens berücksichtigt ist, zu Verschiebungen innerhalb der Gefäßgrößen.

Bei den Entleerungsgebühren für die Bioabfallbehälter kommt hinzu, dass die Füllmengen in den zur Leerung bereitgestellten Behältern noch vergleichsweise niedrig sind, d. h. mit jeder Entleerung noch nicht die üblicherweise mögliche Bioabfallmenge erfasst wird, weshalb weniger Entsorgungskosten pro Entleerung in die Gebühren einzukalkulieren sind. Dies wurde im Rahmen der abfallpolitischen Gestaltungsmaßnahmen durch eine Verschiebung von Bioabfalleinsammel- und -verwertungskosten von den Jahresgebühren in die Entleerungsgebühren teilweise kompensiert. Bei den Entleerungsgebühren für die Restabfallbehälter gilt dies in abgeschwächter Form.

## **6. Anwendung der neu kalkulierten Gebührensätze**

Damit alle Gebührenschuldner zeitnah von der positiven Entwicklung in den zurückliegenden beiden Jahren und den der erneuten Kalkulation der Gebühren 2016/2017 zugrundeliegenden tatsächlichen Daten profitieren, schlägt die Verwaltung vor, die neu kalkulierten Gebührensätze nicht nur im Rahmen der Endveranlagung für das Jahr 2017, die im Frühjahr 2018 erfolgen wird, zugrunde zu legen, sondern auch für das Jahr 2016 eine Änderung der bereits ergangenen Bescheide vorzusehen. Hierzu ist vorgesehen, dass die Gebührenschuldner gemeinsam mit der Endveranlagung für das Jahr 2017 einen Änderungsbescheid für das Jahr 2016 erhalten, mit dem die niedrigeren Gebührensätze der erneuten Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 angewandt werden.

## **7. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises**

Hierzu wird auf KT-Drucksache Nr. IX-0466 verwiesen.